

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

DIE LINKE. Fraktion im Kreistag Nordsachsen
 Fraktionsvorsitzender
 Herrn Dr. Michael Friedrich
 Breite Straße 9
 04838 Eilenburg

Der Landrat

Datum: 24. März 2021
 Telefon: +49 (3421) 758 - 1012
 Telefax: +49 (3421) 758 - 851010
 E-Mail*: landrat@lra-nordsachsen.de
 Besucheranschrift: Schloßstraße 27
 04860 Torgau

Ihre Anfrage zu Gemeinschaftsunterkünften Asyl und Corona vom 01.03.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Friedrich,

vielen Dank für Ihre Anfrage, welche ich Ihnen wie folgt beantworten möchte:

1. Welche Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber in Nordsachsen einschließlich der Erstaufnahme in Dölzig waren am 28.02.2021 mit jeweils wie viel Personen belegt?

Name Gemeinschaftsunterkunft	Ist-Belegung
Cavertitz	60
Delitzsch	125
Oschatz DHL	25
Oschatz AMS	32
Dölzig	56
Torgau	41
Wiedemar	47

Die Aufnahmeeinrichtung in Dölzig fällt allein in den Zuständigkeitsbereich des Freistaates Sachsen, vertreten durch die Landesdirektion. Am 25.02.2021 war diese mit 200 Personen belegt. Für die Belegungsmeldung zum Stichtag 28.02.2021 möchte ich Sie an die zuständige Landesdirektion verweisen.

2. Welche Kapazitäten haben die einzelnen Gemeinschaftsunterkünfte aktuell, wer betreibt sie gegenwärtig, bis wann laufen die einzelnen Betreiberlaufzeiten und welche Sicherheitsunternehmen fungieren dort (bitte tabellarische Aufschlüsselung!)?

Landratsamt Nordsachsen
 Hauptsitz:
 Schloßstraße 27
 04860 Torgau

Bankverbindung
 Sparkasse Leipzig
 IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17
 BIC: WELADE8LXXX

Internet
www.landkreis-nordsachsen.de
info@lra-nordsachsen.de
poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de

Name Gemeinschaftsunterkunft	Kapazität	Betreiber-laufzeiten	Betreiber	Sicherheitsunternehmen
Cavertitz	70	31.10.2025	ABUB Leipzig GmbH	WSM Mittweida
Delitzsch	150	31.12.2021	ITB Dresden GmbH	ITB Dresden GmbH
Oschatz DHL	90	31.01.2023	DRK Torgau-Oschatz	Dussmann Leipzig
Oschatz AMS	60	30.06.2021	ABUB Leipzig GmbH	WSM Mittweida
Dölzig	60	30.08.2021	ITB Dresden GmbH	ITB Dresden GmbH
Torgau	80	31.08.2025	DRK Torgau-Oschatz	VSDH GmbH
Wiedemar	60	31.05.2026	ABUB Leipzig GmbH	WSM Mittweida

3. Inwieweit werden die Wohn- und Schlafräume und andere durch Bewohner/innen genutzte Räume in diesen kommunalen Gemeinschaftsunterkünften als Wohnungen im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz kategorisiert?

Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften stellt keine Unterbringung in Wohnungen im Sinne des Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz dar. Dies wurde in einer Kleinen Anfrage der Linken (DRS.-Nr.: 6/16060) durch das Staatsministerium des Inneren kommuniziert. Selbstverständlich wird die Wahrung der Privatsphäre in den Unterkünften ernst genommen. Die Mitarbeiter kündigen den Zutritt in die Räumlichkeiten an und betreten diese nur mit Einwilligung des Bewohners. Ausnahmen stellen lediglich die Situationen dar, bei denen Gefahr in Verzug besteht.

Soweit zur Vollstreckung von vollziehbarer Ausreisepflicht oder aus Strafverfolgungsgesichtspunkten seitens der zuständigen Behörden im Einzelfall ein Betreten oder Durchsuchen der hier in Rede stehenden Unterkünfte erwogen wird, ist durch die Vollstreckungs- oder Strafverfolgungsbehörden die Frage des Bestehens eines grundgesetzlichen Schutzes als Wohnung jeweils individuell zu prüfen und anhand des jeweiligen Fachrechtes zu entscheiden.

4. Gilt eine allgemeine Hausordnung für alle Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis oder haben die Betreiber jeweils eigene Hausordnungen nach welchen Standards für die von ihnen betriebene Gemeinschaftsunterkunft ausgearbeitet (bitte die allgemeine Hausordnung beziehungsweise die einzelnen Hausordnungen als Anlage beifügen!)?

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Mindestempfehlungen zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften (VwV-Unterbringung) setzt einen einheitlichen Rahmen für die baulichen Voraussetzungen der Unterbringung. Zurzeit ist eine Überprüfung der bestehenden Hausordnungen der Betreiber vorgesehen, um einheitliche Regelungen zu schaffen, welche sich zudem an dem Sicherheitsrahmenkonzept für Aufnahmeeinrichtungen

im Freistaat Sachsen bezüglich der Unterbringung von Flüchtlingen sowie den baulich-technischen Sicherungsempfehlungen im Freistaat Sachsen des Landeskriminalamtes Sachsen orientiert.

5. Gilt für die genannten Gemeinschaftsunterkünfte Asyl ein allgemeines Gewaltschutzkonzept im Landkreis oder haben die Betreiber jeweils eigene Gewaltschutzkonzepte nach welchen Standards für die von ihnen betriebene Gemeinschaftsunterkunft ausgearbeitet (bitte das allgemeine Gewaltschutzkonzept beziehungsweise die einzelnen Gewaltschutzkonzepte als Anlage beifügen!)?

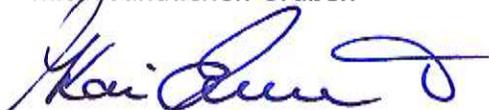
In Ermangelung spezifischer Vorgaben durch den Freistaat Sachsen hat der Landkreis Nordsachsen bislang kein Gewaltschutzkonzept erstellt und verlangt. Alle Betreiber der Gemeinschaftsunterkünfte wurden jedoch von Beginn der Zusammenarbeit an sensibilisiert, jegliche Auffälligkeiten, welche zu Gefährdung der eigenen Sicherheit, der Sicherheit der Mitbewohner, des Personals oder gegenüber Dritten führen könnte, auch dem Amt für Migration und Ausländerrecht unverzüglich mitzuteilen.

Wie bereits in Frage 4 ausgeführt, wird sich bei der Erarbeitung einer einheitlichen Hausordnung auch an dem Sicherheitsrahmenkonzept für Aufnahmeeinrichtungen im Freistaat Sachsen orientiert („Konzept zur Prävention von, Schutz vor und Hilfe bei Gewalt gegen Frauen und Kinder sowie andere besonders schutzbedürftige Personen in Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen - Gewaltschutzkonzept -“) um ebenfalls in diesem Bereich einheitliche Standards sicherzustellen.

6. Wie viele Personen in den genannten Gemeinschaftsunterkünften Asyl sind aktuell positiv auf Corona getestet und in Quarantäne; wie viele sind aktuell mit Corona-Erkrankung in Krankenhäusern, wie viele Todesfälle mit und an Corona gab es im Bereich der Gemeinschaftsunterkünfte und wie viele Personen aus den Gemeinschaftsunterkünften Asyl sind nach einer Corona-Infektion genesen?

Derzeitig haben wir keinen positiven Fall von Corona in unseren Gemeinschaftsunterkünften. Bei einer positiven Testung würde diese u. U. gesamt in Quarantäne gesetzt. Bislang wurden in den Gemeinschaftsunterkünften drei Personen positiv auf Corona getestet. Nach erfolgter Quarantäne waren diese wieder genesen.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Emanuel

Anlage